

Geschäftszeichen:
353503/XXX.SP.25#0001

Osnabrück, den 22. Juli 2026

**Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als
systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG
(Allgemeinverfügung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („Zentrale Stelle“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Der mit einem Etikett mit den Schriftzügen „*EBERHARD FABER*“, „*Straßenmalkreide*“, „*Leichtes Auftragen auf Straße und Pflaster*“, dem Triman-Logo und einem QR-Code zu Entsorgungshinweisen versehene und mit Kunststofffolie umhüllte Eimer mit Henkel und Deckel aus Kunststoff (Höhe: 103 mm, Durchmesser: 120 mm) zur Befüllung mit 20 verschiedenfarbigen Straßenmalkreiden in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage 1 zu diesem Bescheid ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Eberhard Faber Vertrieb GmbH („Antragstellerin“) hat mit Schreiben vom 11. April 2025, bei der Zentralen Stelle eingegangen am 14. April 2025, eine Entscheidung über die Einordnung von vier unterschiedlichen, mit 20, 50 bzw. 100 Straßenmalkreiden befüllten Kunststoffeimern als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin begehrt die Einordnung der Kunststoffeimer als nicht systembeteiligungspflichtig.

Nach ihrer Ansicht handelt es sich bei den Kunststoffeimern nicht um Verpackungen, sondern um dauerhaft notwendige Aufbewahrungsbehältnisse, die Bestandteil ihres „Produktkonzepts“ seien.

Die Antragstellerin argumentiert diesbezüglich wie folgt:

Entscheidend für die Einordnung als Produktbestandteil sei nicht die Bedeutung des Kunststoffeimers beim unmittelbaren Malvorgang. Es genüge, wenn der Kunststoffeimer über die gesamte Lebensdauer generell bei der Nutzung der Straßenmalkreiden notwendig sei. Diese Notwendigkeit ergebe sich aus Funktionen des Kunststoffeimers wie dem sicheren Transport, der ordentlichen Lagerung und dem Schutz der Straßenmalkreiden während deren gesamter Lebensdauer. Auch die Gestaltung mit Henkel und wiederverschließbarem Deckel, der an die Straßenmalkreiden angepassten Form sowie das Material – Kunststoff aus Polypropylen (PP) – sprächen für die Einordnung als integraler Teil. Dem Kunststoffeimer käme ein Spielwert im Kontext mit den Straßenmalkreiden zu.

Die Aufbewahrung der Straßenmalkreide in dem Kunststoffeimer sei fester Bestandteil des üblichen Gebrauchs, faktische Realität und auch Teil ihres Nutzungskonzepts. Entsprechend sähen Verbraucher Kunststoffeimer und Straßenmalkreide als funktionale Einheit an.

Darüber hinaus könne der Kunststoffeimer auch ohne die Straßenmalkreiden als Spielzeugeimer oder zur Aufbewahrung anderer Gegenstände genutzt werden.

Auch wären Kunststoffeimer mit den Beispielen zu Buchstabe a) in der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG, wie Wursthäuten, Wachsschichten um Käse oder CD-Hüllen, vergleichbar.

Zum Beleg ihrer Ausführungen bezieht die Antragstellerin sich außerdem auf eine Leitlinie der EU-Kommission zur Verpackungsrichtlinie sowie auf eine Literaturfundstelle.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin zwei mit 20 und einen mit 50 Straßenmalkreiden befüllte Kunststoffeimer übersandt.

Gegenstand der Beurteilung in diesem Bescheid ist:

der mit einem Etikett mit den Schriftzügen „*EBERHARD FABER*“, „*Straßenmalkreide*“, „*Leichtes Auftragen auf Straße und Pflaster*“, dem Triman-Logo und einem QR-Code zu Entsorgungshinweisen versehene und mit Kunststoffolie umhüllte Eimer mit Henkel und Deckel aus Kunststoff (Höhe: 103 mm, Durchmesser: 120 mm) zur Befüllung mit 20 verschiedenfarbigen Straßenmalkreiden

wie er im Antrag beschrieben und in der Anlage 1 zu diesem Bescheid gezeigt ist („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung über die Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfällt.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt. Die dort aufgeführten Gegenstände sind Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien.

a) Verpackungsfunktion in Zusammenhang mit einer Ware

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG in Bezug auf die 20 verschiedenfarbigen Straßenmalkreiden (nachfolgend auch „(20) Straßenmalkreiden“) als Ware.

Er dient insbesondere deren Aufnahme und Schutz, und zwar bereits bei der Weitergabe durch die Antragstellerin an ihre Kunden. Die Antragstellerin geht im Übrigen selbst von einer Schutzfunktion des Prüfgegenstands aus.

b) Kein integraler Teil des Produkts

Der Prüfgegenstand ist kein integraler Teil der Straßenmalkreiden als Produkt im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG.

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG nur dann keine

Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produkts ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Aus dem Wortlaut der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG ergibt sich, dass ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen bezogen auf eine Ware erfüllt, nur ausnahmsweise aus dem Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes ausgenommen sein soll.

Dies folgt aus dem mit „es sei denn“ beginnenden Nebensatz, aus dem sich ein Regel-Ausnahme-Verhältnis ergibt, sowie auch aus der Verwendung des Begriffes „integraler Teil“. Das Wort „integral“ bedeutet „zu einem Ganzen dazugehörend und es erst zu dem machend, was es ist“¹. Eine bloße Nützlichkeit für die Ware, eine produktspezifische Üblichkeit oder nur eine zeitweise Verbindung kann ausgehend von dem Wortsinn und dem Gesetzeszusammenhang demzufolge nicht genügen, um einen Gegenstand als integralen Teil des Produkts anzusehen. Vielmehr ist es erforderlich, dass durch die konkrete Kombination der Komponenten eine Einheit entsteht, die nur in ihrer Gesamtheit dem objektiv angestrebten Zweck gerecht wird.

Eine Verbindung zwischen dem Prüfgegenstand und den Straßenmalkreiden, die den Anforderungen der in Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG genügt, ist nicht ersichtlich.

Die Bestimmung von Straßenmalkreiden ist das Malen insbesondere auf Straßen oder Pflastersteinen.

aa) Verbrauchsgut

Straßenmalkreiden sind Verbrauchsgüter. Sie werden beim Malen nach und nach verbraucht.

bb) Keine Notwendigkeit zum Verbrauch

Der Prüfgegenstand wird nicht während der gesamten Lebensdauer der Straßenmalkreiden im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG benötigt.

Der Prüfgegenstand ist für die bestimmungsgemäße Nutzung der Straßenmalkreiden nicht zwingend erforderlich. Die Straßenmalkreiden müssen vielmehr zum Malen aus dem Prüfgegenstand entnommen werden.

Die Straßenmalkreiden verlieren ohne den Prüfgegenstand auch ihren spezifischen Charakter nicht oder werden umgekehrt durch diesen entscheidend geprägt.

¹ Siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/integral>, zuletzt abgerufen am 29. Juni 2026.

Bei objektiver Betrachtung sind lediglich die Straßenmalkreiden das angebotene Produkt.

Die Tatsache, dass Funktion und Gestaltung des Prüfgegenstands sich auf die Straßenmalkreiden beziehen, genügt nicht, um ihn verpackungsrechtlich als integralen Teil des Produkts einzuordnen. Denn eine Anpassung an das enthaltene Produkt und auch die konkrete funktionale Beziehung (Aufnahme, Schutz) sind gerade kennzeichnend für eine Verpackung.

Die Verwendung von Polypropylen (PP) und die Gestaltung mit Henkel und wiederverschließbarem Deckel sind ebenfalls nicht ausschlaggebend. Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 VerpackG können Verpackungen ausdrücklich aus beliebigen Materialien hergestellt sein. Die Verwendung bestimmter Materialien kann die Verpackungseigenschaft daher nicht generell ausschließen. Zudem wird Polypropylen typischerweise für Kunststoffverpackungen genutzt.² Ebenso kann auch eine aufwendige Gestaltung allein keinen Einfluss auf die Einordnung haben. Mit der Zielsetzung des Gesetzgebers, Verpackungen vorrangig zu vermeiden, wäre es unvereinbar, dass sich ein Hersteller durch eine aufwendige Gestaltung aus dem Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes entzieht.³

Dass die Antragstellerin den Prüfgegenstand als Teil des Produktkonzepts begreift und ihn als „*praktischen Kunststoffeimer*“ ansieht, führt nicht zu einer Einordnung als integralen Teil des Produkts. Subjektive Intentionen des Herstellers, wie angedachte Produkt- oder Nutzungskonzepte, sind unerheblich.⁴ Ebenso verhält es sich mit der tatsächlichen Nutzung oder der möglichen Wahrnehmung als Einheit und damit Teil des Produkts im Einzelfall.

Nach der entscheidungserheblichen, objektivierten Verkehrsauffassung⁵ gibt es kein Produkt mit spezifischen Produkteigenschaften, das aus einem Kunststoffeimer und mehreren Straßenmalkreiden besteht.⁶

Die originäre Funktion des Prüfgegenstands ist die Aufnahme und der Schutz der Straßenmalkreiden als Verpackungsfunktion.

² Vergleiche Anlage 5 zu § 6 VerpackG.

³ Vergleiche Verwaltungsgericht Osnabrück, Urteil vom 17.06.2025 - Az. 7 A 164/23, f.d.U., V.n.b., S.12 f.

⁴ Vergleiche Ebenda, S.15.

⁵ Vergleiche Ebenda.

⁶ Anders beispielsweise bei Grablichtern (die Kerze wird erst durch die Umhüllung zum Grablicht) oder Deckfarbkasten (Einordnungsbescheid vom 01.02.2022 „Malkasten aus Polystyrol für Deckfarben, siehe

<https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/Einordnungsentscheidungen/20220201-Allgemeinverfuegung-Malkasten-aus-Polystyrol-fuer-Deckfarben.pdf>, zuletzt abgerufen am 01. Juli 2026).

Vergleichbare Straßenmalkreiden werden – auch von der Antragstellerin⁷ – in anderen Verpackungen als dem Prüfgegenstand angeboten, ohne dass sich an der Produktbezeichnung oder deren Eigenschaften etwas ändert.

Die Angaben auf dem Etikett lassen zudem in keiner Weise auf ein Angebot des Prüfgegenstands als Teil des Produkts erkennen. Sowohl die Produktbezeichnung als auch die Anwendungshinweise nehmen ausschließlich Bezug zu den Straßenmalkreiden.

cc) Keine gemeinsame Bestimmung aller Komponenten

Der Prüfgegenstand und die 20 Straßenmalkreiden sind auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG bestimmt.

Ein gemeinsamer Verbrauch bzw. eine gemeinsame Entsorgung scheiden bereits faktisch aus. Die 20 Straßenmalkreiden werden verbraucht, während der Prüfgegenstand nach seiner Entleerung entsorgt werden muss.

Es liegt auch keine Bestimmung für die gemeinsame Verwendung vor.

Eine Bestimmung für die gemeinsame Verwendung ist üblicherweise nur bei Gebrauchsgütern anzunehmen, die über einen längeren Zeitraum in immer gleicher Art und Weise zum Einsatz kommen und damit im Wortlautsinn „verwendet“ statt „verbraucht“ werden. Dementsprechend steht der „gemeinsamen Verwendung“ in Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG grundsätzlich der „gemeinsame Verbrauch“ gegenüber.

Um Wertungswidersprüche zu vermeiden kann auch bei Verbrauchsgütern ausnahmsweise eine Bestimmung für die gemeinsame Verwendung angenommen werden. Der beurteilte Gegenstand muss hierzu jedoch bei der spezifischen Art des Verbrauchs objektiv eine so grundlegende Bedeutung haben, dass ohne ihn die gesamte Einheit ihrem angestrebten Zweck nicht gerecht werden würde, durch die Kombination der verschiedenen Bestandteile also eine andere Ware mit einer eigenen Zwecksetzung entsteht.

Eine derart besondere Bedeutung hat der Prüfgegenstand in Kombination mit den 20 verschiedenfarbigen Straßenmalkreiden bei verständiger Würdigung nicht.

Bereits die 20 Straßenmalkreiden haben keine Bestimmung für eine gemeinsame Verwendung. Jede Straßenmalkreide kann und wird einzeln zum Malen verwendet.

Darüber hinaus ist auch die von der Antragstellerin vorgebrachte Nutzung des Prüfgegenstands zum Transport der Straßenmalkreiden beispielsweise an den Ort, an dem gemalt werden soll, oder zur Aufbewahrung der Straßenmalkreiden keine

⁷ Siehe <https://www.eberhardfaber.de/produkte/kreide>, abgerufen am 01.07.2026.

gemeinsame Verwendung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG.

Die gemeinsame Verwendung im Kontext der Nummer 1 Buchstabe a verlangt eine gemeinsame Nutzung als ein Produkt. Weder Transport noch Aufbewahrung sind Teil der originären Nutzung der Straßenmalkreiden. Der Prüfgegenstand hat insofern keine relevanten Eigenschaften. Die geschilderten, aus der Verpackungseigenschaft resultierenden, Nutzungsmöglichkeiten genügen nicht für die Einordnung als integralen Teils des Produkts.

c) Kein eigenständiger Produktnutzen

Der Prüfgegenstand ist auch kein weiteres, zusätzlich zu den Straßenmalkreiden angebotenes Produkt, insbesondere kein Spielzeugeimer für Kinder.

Der Verpackungsbegriff ist weit gefasst. Ein etwaiger Zweitnutzen – nach der ursprünglichen Nutzung als Verpackung – das heißt eine zwischenzeitliche oder längerfristige Weiterverwendung, beispielsweise zum Spielen, hindert die Einordnung eines Gegenstands als Verpackung grundsätzlich nicht.⁸

Der Prüfgegenstand hat bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände nach der Verkehrsauffassung keinen eigenständigen Produktnutzen und ist damit kein eigenständiges Produkt.

Die Entscheidung ist im Wege einer Gesamtschau zu treffen. Mögliche Indizien für die Annahme eines Produkts sind ein Angebot von beziehungsweise ein Markt für Gegenstände mit gleicher oder ähnlicher Funktion und Wertigkeit des zu beurteilenden Gegenstandes ohne die Ware. Dem steht ein entsprechender Vergleich mit möglichen Verpackungsalternativen gegenüber. Daneben sind die Beziehung zwischen Prüfgegenstand und Ware mit einzubeziehen.

Zwar werden Eimer aus Kunststoff auch als Spielzeug für Kinder angeboten. Sie werden jedoch regelmäßig leer angeboten und sind in der Regel farbig bzw. mit Motiven für Kinder bedruckt. Auch die Stärke des Materials unterscheidet sich deutlich.

Der Prüfgegenstand in seiner konkreten Gestaltung ist mit den leer angebotenen Spielzeugeimern für Kinder nicht vergleichbar. Er unterscheidet sich sowohl in seiner Gestaltung als auch in der konkreten Beschaffenheit des Materials.

d) Weiteres

Der Prüfgegenstand ist auch nicht mit den von der Antragstellerin genannten Beispielen zu Buchstabe a) in der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG vergleichbar. Gründe für eine Vergleichbarkeit mit Wursthäuten, Wachsschichten um Käse oder CD-Hüllen wurden von der Antragstellerin weder vorgetragen noch sind sie ersichtlich.

⁸ Vergleiche Bundestags-Drucksache 18/11274, S. 84.

Im Übrigen kann ein Vergleich mit Beispielen die Prüfung im Einzelfall anhand des Gesetzeswortlauts, des Gesetzeszwecks und des Gesetzeszusammenhangs nicht ersetzen.

Die Einordnung des Prüfgegenstands als Verpackung wird darüber hinaus durch den QR-Code auf dem Etikett und das Triman-Logo auf dem Prüfgegenstand gestützt.

Die Entsorgungshinweise unter dem OR-Code (**Anlage 2**) beziehen sich auf Materialcodes, die nur dem Prüfgegenstand (PP 05) sowie den weiteren, unstrittigen Verpackungsmaterialien (Folie (PET 01) und Etikett (PAP 22)) zugeordnet sein können.

Das Triman-Logo (**Anlage 3**) ist ein Zeichen für recycelbare Verpackungen.⁹ Wäre der Prüfgegenstand keine Verpackung, wäre die Aufbringung des Triman-Logos auf dem Prüfgegenstand obsolet.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist Teil einer Verkaufsverpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie¹⁰ – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen.¹¹

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit den 20 verschiedenfarbigen Straßenmalkreiden eine Verkaufseinheit aus Ware (20 Straßenmalkreiden) und Verpackung (etikettierter Eimer aus Kunststoff), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Die typische Verwendung des Prüfgegenstands ist dabei ausgehend von seinen Gestaltungs- und Beschaffenheitsmerkmalen die einer Verkaufsverpackung im Sinne einer Verkaufseinheit, die typischerweise dem Endverbraucher angeboten wird.

⁹ <https://www.ihk.de/rhein-neckar/international/maerkte-international/enterprise-europe/frankreich/kennzeichnung-verpackungen-6021836>, zuletzt abgerufen am 01. Juli 2026.

¹⁰ Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (EU-Verpackungsrichtlinie, RL 94/62/EG, ABl. 1994 L 365, 10).

¹¹ Vergleiche Bundestags-Drucksache 18/11274, S. 81.

a) Verkaufseinheit

Der Prüfgegenstand ist Teil einer Verkaufsverpackung im Sinne einer Verkaufseinheit.

Der Prüfgegenstand ist produktbezogen etikettiert und umhüllt die 20 verschiedenfarbigen Straßenmalkreiden als das enthaltene Produkt unmittelbar.

b) Typisches Angebot an den Endverbraucher

Dass der Prüfgegenstand typischerweise dem Endverbraucher angeboten wird, ergibt sich aus den Angaben auf dem Etikett sowie seinem Inhalt und der Füllgröße.

Hinweise wie der zur Verwendung der Straßenmalkreiden richten sich an deren Nutzer. Auch ist Adressat der konkreten Entsorgungshinweise zu den Verpackungsbestandteilen derjenige, der die Straßenmalkreiden verbraucht und den Prüfgegenstand im Anschluss zu entsorgen hat. Insbesondere ist Adressat des Triman-Logos ausdrücklich der Verbraucher.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und zum Beispiel vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Straßenmalkreiden gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (Straßenmalkreiden) und Verpackung (etikettierter Eimer aus Kunststoff) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarktbetrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht besteht gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG dann, wenn die Verkaufsverpackung nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Bildungseinrichtungen und Freizeitparks.

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens zur Anwendung des Katalogs („**Leitfaden**“) erlassen (Stand: Juli 2023) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Auf Straßenmalkreiden ist das Produktblatt 31-000-0210 für *Schreibgeräte, Malgeräte, Stifte, Minen und Kreide* in der Produktgruppe *Bürobedarf* (Produktgruppennummer 31-000) anzuwenden.

Gemäß dem Produktblatt 31-000-0210 sind Verkaufsverpackungen von Kreide bis zu einer Füllgröße von einschließlich 120 Stück systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Bildungseinrichtungen, Verwaltungen und Verwaltungsbereichen von Unternehmen, insbesondere des Handels und der Industrie, anfallen.

Eimer aus Kunststoff mit einem Inhalt von 20 Stück sind im Produktblatt 31-000-0210 ausdrücklich als systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackung aufgeführt.

Im Rahmen der durchgeführten und dem Katalog zugrunde liegenden Gesamtmarktbetrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde für Verkaufsverpackungen in der Ausprägung/Form, mit dem Material sowie mit der Füllgröße des Prüfgegenstands ein überwiegender Anfall als Abfall bei den privaten Endverbrauchern festgestellt, so dass eine systembeteiligungspflichtige Verpackung vorliegt. Erst oberhalb einer Füllgröße von 120 Stück sind Verpackungen mit den Gestaltungs- und Beschaffenheitsmerkmalen sowie dem Material des Prüfgegenstands nicht systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen von Kreiden mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, selbst wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist nicht zulässig.¹² Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

4. Weitere Argumente der Antragstellerin

Weder die von der Antragstellerin vorgebrachte Leitlinie der EU-Kommission zur Verpackungsrichtlinie¹³ noch die Literaturfundstelle führen zu einem anderen Ergebnis.

Erstere legt die Bedingungen fest, unter denen die in der EU-Verpackungsrichtlinie festgelegten Schwermetallgrenzwerte nicht für Kunststoffkästen und -paletten gelten.

¹² Vergleiche Bundestags-Drucksache 18/11274, S. 83 f.

¹³ Entscheidung der Kommission vom 24. März 2009 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die in der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle festgelegten Schwermetallgrenzwerte nicht für Kunststoffkästen und -paletten gelten, 2009/292/EG, ABl. L 79 vom 25.3.2009.

Zweitere ist ein Teilauszug einer Kommentierung zu Serviceverpackungen. Sie handelt von der notwendigen Differenzierung zwischen Serviceverpackungen als Ware (Verpackungsmaterial) und deren späteren Einsatz als Serviceverpackung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Buchstabe a VerpackG. Der Prüfgegenstand als Eimer ist keine typische Serviceverpackung. Daher können aus den Ausführungen keine Rückschlüsse gezogen werden. Er wird zudem von der Antragstellerin nicht leer abgegeben.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie Kunststofffolie), gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle

Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstandsvorsitzende

gez.
Dr. Alexander Dröge
Vorstand

Anlage 1



Anlage 2

EBERHARD **F**ABER

EU Packaging Directive 94/62/EG published 2020 - Goal: Simplify separation and disposal of packaging materials for distributors and end users through clear labeling of all materials used.



GB: SEPARATE COLLECTION OF PACKAGING PARTS FOR RECYCLING.
Check your local municipal guidelines.



Séparez les éléments avant de trier.

IT: RACCOLTA DIFFERENZIATA:
Plastica, Carta
Verifica le disposizioni del tuo Comune.



Read more:

Anlage 3

